

ERSTELLUNG EINES KOSTENVORANSCHLAGS

Wir erstellen für Sie gerne einen unverbindlichen Kostenvoranschlag. Damit Sie eine ungefähre Vorstellung der Kosten Ihres Projektes haben, nehmen wir uns die Zeit und berechnen die Kosten nach den Angaben, die uns zur Verfügung stehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir den Aufwand, der uns dabei entsteht, berechnen. Je nach Projektgröße und Aufwand berechnen wir für einen Kostenvoranschlag zwischen 100.- und 200.- €

Sollten Sie sich anschließend dazu entscheiden, Ihr Projekt mit AVA durchzuführen, berechnen wir nichts, bzw. schreiben Ihnen die Kosten wieder gut.

Bitte senden Sie uns das Formular per Mail oder FAX unterschrieben zurück an:

ava@objektgmbh.de oder Fax: 07151 - 36 00 97

Datum:

Name:

Unterschrift

Rechtliche Regelung von Kostenvoranschlägen

Kann der Kostenvoranschlag in Rechnung gestellt werden?

Die Verärgerung vieler Verbraucher beginnt schon damit, dass Handwerker und Co. den erstellten Kostenvoranschlag vergütet haben wollen. Als potenzieller Kunde beabsichtigt man mit dem Kostenvoranschlag aber, eine Vorstellung von den zu erwartenden Kosten für Reparatur oder Sanierung zu bekommen und durch Preisvergleich den günstigsten **Anbieter** zu finden. Der Spareffekt geht jedoch verloren, wenn man jeden einzelnen Kostenvoranschlag gesondert bezahlen muss. Deshalb stellt sich rechtlich die Frage, ob Handwerker und Co. einen Rechtsanspruch auf Vergütung eines Kostenvoranschlags haben.

Vergütung muss gesondert vereinbart werden

Wie so oft im juristischen Bereich gibt es auf diese scheinbar simple Frage keine eindeutige Antwort, sondern es kommt auf den konkreten Einzelfall an. Das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**) regelt die Vergütungspflicht für Kostenvoranschläge zwar, besagt aber, dass der Kostenanschlag – wie es den Kostenvoranschlag nennt – „im Zweifel“ nicht zu vergüten ist. Mit dieser Formulierung ist gemeint, dass die Vergütung eines Kostenvoranschlags gesondert vereinbart werden muss. Entscheidend für die Frage, ob Handwerker und Co. einen Vergütungsanspruch haben, ist daher die getroffene Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Nur wenn explizit vertraglich ausgemacht wurde, dass der Unternehmer den Kostenvoranschlag in Rechnung stellen darf, muss der Verbraucher oder Kunde seine Erstellung als eigene Dienstleistung bezahlen.

Verweis auf AGB ist nicht ausreichend

Kostenvoranschläge sind also in der Regel nicht zu vergüten. Nur wenn der Handwerker vorher explizit darauf hinweist, dass sein Kostenvoranschlag nicht kostenlos ist, und der Kunde sich darauf einlässt, hat der Handwerker einen Zahlungsanspruch für den Kostenvoranschlag. **Rechtsgrundlage** für diesen Zahlungsanspruch ist dann ein eigenständiger **Vertrag** über die Erstellung des Kostenvoranschlags. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn der Unternehmer lediglich auf seine **AGB** verweist und diese eine Regelung zur Vergütungspflicht von Kostenvoranschlägen enthalten. Eine derartige Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, weil die Gerichte sie entweder als überraschende Klausel einstufen oder als unzumutbare Benachteiligung des Kunden werten. Die Kostenpflicht des Kostenvoranschlags muss damit vor Erstellung des Kostenvoranschlags ausdrücklich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung muss nicht schriftlich erfolgen, ein mündlicher Hinweis des Handwerkers genügt.